



CH-3003 Bern, EDÖB, GL

Einschreiben (R)

Advokatur Gartenhof
Herrn RA Viktor Györfly
Gartenhofstrasse 15
Postfach 9819
8036 Zürich

SPERRFRIST MITTWOCH 23 JULI 2008, 10.30 UHR

Für direkte Rückfragen steht Ihnen Balthasar Glättli unter Telefon
076 334 33 66 gerne zur Verfügung

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: A2008.07.08-0020

Sachbearbeiter/in: GL / FS

Bern, 15.07.2008

Ausübung des Auskunftsrechtes gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Datensammlung ISIS des Dienstes für Analyse und Prävention)

Sehr geehrter Herr Györfly

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 31. März 2008, in dem Sie für Ihren Klienten **Herrn Balthasar Glättli** beim Bundesamt für Polizei (Dienst für Analyse und Prävention [DAP]) das Auskunftsrecht über dessen Personendaten geltend gemacht haben. Wir haben Ihre Anfrage gemäss Artikel 18 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) geprüft.

Gemäss Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS, SR 120) kann jede Person beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten verlangen, dass er prüfe, ob im Informationssystem des Bundesamtes rechtmässig Daten über sie bearbeitet werden. Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte teilt der gesuchstellenden Person in einer stets gleichlautenden Antwort mit, dass in Bezug auf sie entweder keine Daten unrechtmässig bearbeitet würden oder dass er bei Vorhandensein allfälliger Fehler in der Datenbearbeitung eine Empfehlung zu deren Behebung an das Bundesamt gerichtet habe.

Laut Art. 18 Abs. 3 BWIS kann der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte ausnahmsweise nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG) der gesuchstellenden Person in angemessener Weise Auskunft erteilen, wenn damit keine Gefährdung der inneren oder der äusseren Sicherheit verbunden ist und wenn der gesuchstellenden Person sonst ein erheblicher, nicht wiedergutzumachender Schaden erwächst.



MITTEILUNG:

Nach eigener Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen des Art. 18 Abs. 3 BWIS im konkreten Fall, kann der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) Ihnen mitteilen, dass Ihr Klient am 19. und 27. Mai 2008 (Daten unserer Kontrollen vor Ort) in der Datenbank ISIS wie folgt registriert war:

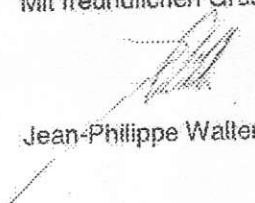
In „ISIS 01 Staatsschutz“ findet sich eine Meldung einer bewilligten Demonstration vom 2. April 2005 in Zürich anlässlich welcher an verschiedenen Orten Plakate mit dem Aufruf, am 1. Mai 2005 in Zürich auf die Strasse zu gehen, angebracht wurden. In diesem Zusammenhang wird Ihr Klient als Gesuchsteller der bewilligten Demonstration erwähnt.

RECHTSMITTEL:

Ein Rechtsmittel gegen diese Mitteilung ist gemäss Artikel 18 Absatz 2 Satz 1 BWIS ausgeschlossen. Gemäss Artikel 18 Absatz 2 Satz 2 BWIS kann vom Präsidenten der Abteilung I des Bundesverwaltungsgerichts (Adresse: Postfach, 3000 Bern 14) verlangt werden, dass er diese Mitteilung oder gegebenenfalls den Vollzug der abgegebenen Empfehlung überprüft.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüessen



Jean-Philippe Walter

Beilage: Artikel 18 BWIS

Kopie eingeschrieben (ohne Beilage) an:

- Bundesamt für Polizei, Dienst für Analyse und Prävention, 3003 Bern
- Bundesamt für Polizei, Datenschutzberaterin, 3003 Bern